

# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



30. Jahrgang, Nr. 01  
Herausgegeben am 02.01.2019

## Inhalt

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Salzkotten für das Haushaltsjahr 2019

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,  
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,  
Telefon: 05258/507-0

Interessierte können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.salzkotten.de](http://www.salzkotten.de) abzurufen.

## Haushaltssatzung der Stadt Salzkotten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Salzkotten mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	49.444.570 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.435.290 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.122.261 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.812.234 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.716.372 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.668.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.949.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	370.041 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.949.450 EUR
---	---------------

festgesetzt.

Aus dem Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ sind für investive Maßnahmen 307.449 EUR veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	14.552.128 EUR
---	----------------

festgesetzt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

4.500.000 EUR

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v. H.
2.	<b>Gewerbsteuer</b> auf	418 v. H.

**§ 7**

Haushaltssicherungskonzept

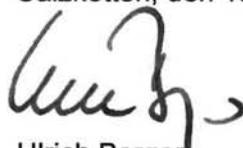
entfällt

**§ 8**

Sperrvermerke

ISK19.0801 Leichtathletikanlagen Hederauenstadion	355.750 EUR
ISK19.0802 Bau eines Kunstrasenplatzes VfB Salzkotten	282.500 EUR
IUP19.0801 Bau eines Kunstrasenplatzes SV Upsprunge	234.000 EUR
IVN19.0801 Sanierung zweiter Rasenplatz RW Verne	132.500 EUR

Salzkotten, den 13. Dezember 2018



Ulrich Berger  
Bürgermeister



Bernd Werny  
Schriftführer

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03. Januar 2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Salzkotten, Marktstraße 8, Büro 29, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

montags bis freitags	8.00 - 12.00 Uhr,
montags und dienstags	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 21. Dezember 2018



Ulrich Berger  
Bürgermeister